

Der Austritt muss wenigstens drei Monate vorher der Gesellschaft angezeigt werden.

§ 24. Ein Mitgenosse kann wegen Unterschleif, Mangel an reglementarischer Unterordnung, Willkürlichkeit, absichtlicher Verläumdung, Trägheit und sonst eines dem Gemeinzwirk schädlichen Grundes zu jeder Zeit durch die Generalversammlung von der Genossenschaft ausgeschlossen werden, aber nur mit zwei Dritteln sämmtlicher Stimmen.

Er verliert alsdann seine Einlage und seinen Antheil am Reingewinn.

§ 25. Ein von der Generalversammlung zu erlassendes Reglement erläutert das Nähere bezüglich Aufnahmen, Entlassungen, Ausschliessungen, Zurechtweisungen, Mitgenosseinstellungen, Bussen etc.

§ 26. Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben kein Recht auf das Genossenschaftsvermögen. Dieses ist das ausschliessliche Eigenthum der Genossenschaft, und jeder Mitgenosse verzichtet im Voraus und ohne allen Vorbehalt auf andere Verwendung desselben, als in diesem Vertrage ausgesprochen ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben nur Anspruch auf ihr eingelegtes Obligationenkapital.

§ 27. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihrer Einlage auch alle ihre Rechte in der Genossenschaft und sie können unter keinerlei Vorwand weder die Liquidation begehren, noch Siegel anlegen lassen.

§ 28. Im Todesfalle eines Mitgenossen sind den Erben das Eintrittsgeld zurückzubezahlen, sowie der Antheil am laufenden Jahresgewinn.

§ 29. Etwaige Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden endgültig durch die Generalversammlung entschieden.

§ 30. Wenn sich ein Mitgenosse durch irgend eine Massregel der Genossenschaft in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, so kann er seine Angelegenheit vor ein

Schiedsgericht bringen, wozu jede Partei zwei Richter und diese einen fünften ernennen; gegen den Entscheid dieses Schiedsgerichtes ist ebenfalls kein Appel zulässig.

§ 31. Können sich diese vier Schiedsrichter nicht über die Ernennung des fünften verständigen, so wird dieser durch eine allgemeine Arbeiterversammlung des Ortes, ohne die Betheiligung der Genossenschaftsmitglieder, gewählt.

Ebenso werden von dieser Arbeiterversammlung die folgenden zwei Schiedsrichter erwählt, wenn eine der streitenden Parteien deren Ernennung verweigern sollte.

VIII. Auflösung, Liquidation, Vertheilung.

§ 31. Die Auflösung der Genossenschaft kann weder durch Geschäftsstockung noch Falliment oder einen sonstigen Vorgang, sondern nur gemäss der Abstimmung einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämmtlicher Mitglieder erfolgen.

§ 33. Sobald die Auflösung ausgesprochen ist, sind die Rechnungen der Genossenschaft von einer zu diesem Behufe von der Generalversammlung besonders gewählten Kommission zu liquidiren.

Die Kommission bestellt auf ihre Verantwortlichkeit einen gewandten geschäftserfahrenen Liquidator und stellt ihm die entsprechenden Vollmachten aus.

§ 34. Nach Ablauf der fixirten Dauer der Genossenschaft oder nach der ausgesprochenen Auflösung derselben wird zur Vertheilung der Aktiven und Passiven unter die Mitgenossen in Uebereinstimmung der jedem derselben laut diesen Statuten zukommenden Rechte geschritten.

Gegenwärtigen Statuten hat jeder Mitgenosse seine schriftliche Genehmigung erteilt.

Für die Genossenschaft der Schneider:

Der provisorische Vorstand.

Zur Erhebung über das schweizerische Armenwesen.

Während die Centralcommission sich mit Vorbereitung der Vorlagen für die von der statist. Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung in Basel am 27. Juni beschlossenen Erhebung über das schweiz. Armenwesen beschäftigte, kam dem hohen Bundesrathe von Seite der englischen Gesandtschaft eine Reihe von Fragen über schweiz. Armenverhältnisse zu, welche das Material liefern sollen für eine von der englischen Regierung ausgehende umfassende Enquête über das gesammte Armenwesen der europäischen Staaten. Die Aufgabe unserer Gesellschaft wurde dadurch wesentlich erleichtert, indem wir uns nun der Intervention der h. Bundesbehörde für unsere Unternehmung zu erfreuen haben. Sofort nach dem Eintreffen jener Anfrage setzte sich nämlich das Tit. eidg. Departement des Innern mit unserer Centralcommission in Verbindung und legte ihr die Fragen der englischen Gesandtschaft vor. Man wurde nun sogleich einig, statt zwei gesonderte Erhebungen zu unternehmen, die eine privatim von uns ausgehend, die andere, amtlich von Seite des Bundesraths zu Handen der englischen Gesandtschaft, dieselben in eine einzige zu verschmelzen, wodurch eine doppelte Inanspruchnahme der Kantonsregierungen in derselben Angelegenheit vermieden wird und Hoffnung vorhanden ist, dass die Armenbehörden unsere Anfragen williger und genauer beantworten werden als wenn die Enquête eine rein private Sache

wäre. Es wurde daher auch im Fragenschema auf die Fragen der englischen Gesandtschaft Rücksicht genommen, und dasselbe im Einverständniss mit dem Departement festgesetzt.

Das weitere Vorgehen in dieser Sache wird nun so sein, dass der h. Bundesrath sich mit einem Kreisschreiben an die h. Kantonsregierungen wendet, worin er sie unter Rücksichtnahme auf den doppelten Zweck jener Erhebung um Beantwortung zunächst der unten folgenden allgemeinen Fragen und zugleich um Austheilung des als Beilage dieser Nummer beigegebenen Fragebogens an sämtliche Armenbehörden sowie an sämtliche Institute der freiwilligen Armenpflege ersucht, welche dasselbe auf Grund ihrer Rechnungen vom Jahr 1870 zu beantworten und dann an ihre Regierung einzusenden haben. Das successiv eingehende Material wird direct dem Bearbeiter, Hrn. Obergerichtschreiber Niederer in Trogen, mitgetheilt, welcher auf Grund desselben zunächst die Fragen der englischen Gesandtschaft beantwortet, dann dasselbe umfassend für die Zwecke der Gesellschaft bearbeitet.

1) Besteht in Ihrem Kanton eine gesetzliche Verpflichtung zur Armenunterstützung seitens des Staates oder der Gemeinden, und ist diese Verpflichtung derart, dass den einzelnen Armen eine Berechtigung zur Unterstützung daraus erwächst? Wenn ja, wie ist diese Verpflichtung regulirt, auf Grund des Bürger- oder des Territorialprinzips?

2) Falls eine solche Verpflichtung *nicht* besteht, gibt es eine amtliche öffentliche Armenunterstützung, in deren Verwaltung der Staat eingreift, und beruht in diesem Falle die Unterstützung auf dem Bürger- oder dem Territorialprinzip?

3) Wenn die amtliche öffentliche Armenunterstützung in Ihrem Kanton auf Grund des Bürgerprinzips regulirt ist, dehnt sich dieselbe nur auf die in der Schweiz Wohnenden oder auch auf die ausser der Schweiz sich Aufhaltenden aus, oder aber ist sie auf die innerhalb der Gemeindegrenzen Wohnenden beschränkt?

4) Unter welchen Verhältnissen wird Armenunterstützung geleistet? Stellt die Gesetzgebung bestimmte Kategorien von Unterstützten auf und, wenn ja, welche?

5) Wer ist unterstützungspflichtig (Verwandte, Gemeinde, Staat)? Welche Verwandten können zur Unterstützung herbeigezogen werden, in welchem Maasse und in welchen Fällen? Wann tritt die Unterstützungspflicht der Gemeinde, wann diejenige des Staates ein?

6) In welcher Weise findet die Unterstützung statt (Geldbeiträge, Naturalverpflegung, Versorgung in eigener oder fremder Familie oder Anstalten, ausserordentliche Hülfeleistungen, ärztliche Besorgung [Armenärzte, Armenimpfung, Aufnahme in Spitälern, poliklinische Behandlung] u. s. w.)? Finden für die Versorgung von Armen Absteigerungen oder der Umgang (« Kehr ») statt? Spricht die Gesetzgebung von Armenhäusern, Waisenhäusern, Arbeitshäusern (wobei natürlich Zwangsarbeitsanstalten ausgeschlossen sind), Spitälern, Anstalten für Gebrechliche?

7) Besteht eine Armensteuer und, wenn ja, nach welchen Grundsätzen wird sie erhoben? Welche Bestimmungen bestehen in Betreff der Rückerstattung genossener Unterstützungen? Welche Hilfsquellen stehen der

1. Existe-t-il dans votre canton une loi réglant l'assistance par l'Etat ou par les communes, et cette obligation légale de l'Etat ou des communes est-elle de telle nature que chaque pauvre ait le droit de réclamer cette assistance? Dans le cas de l'affirmation, cette obligation est-elle réglée sur le principe bourgeois ou territorial (du lieu d'origine ou du domicile)?

2. Dans le cas où une obligation de cette nature ne subsisterait *pas*, existe-t-il alors une assistance publique officielle sous le contrôle de l'Etat, et l'assistance repose-t-elle dans ce cas sur le principe de l'origine ou du domicile?

3. Si l'assistance publique officielle est réglée dans votre canton sur le principe de l'origine, ne s'étend-elle qu'aux pauvres domiciliés en Suisse ou bien aussi à ceux qui séjournent à l'étranger, ou bien est-elle restreinte à ceux qui sont domiciliés dans la commune?

4. Dans quelles circonstances l'assistance s'exerce-t-elle? La législation distingue-t-elle des catégories de pauvres et, si oui, quelles sont-elles?

5. Qui a l'obligation d'assister (parents, commune, Etat)? Quels parents peuvent être requis d'assister, dans quelle proportion et dans quels cas? Quand l'assistance par la commune doit-elle commencer, et quand celle par l'Etat?

6. De quelle manière l'assistance a-t-elle lieu (secours en argent, en denrées, entretien dans la famille même ou dans une famille étrangère, ou dans des établissements, assistance extraordinaire, secours médicaux [médecins des pauvres, vaccinations gratuites, admissions dans les hôpitaux, traitement policlinique], etc.)? L'entretien des pauvres a-t-il lieu au moyen d'adjudications au rabais ou à tour de rôle? La loi sur l'assistance parle-t-elle de maisons de charité, d'orphelinats, de maisons de travail (à l'exception naturellement des maisons de correction), d'hôpitaux, d'établissements pour les invalides?

7. Existe-t-il un impôt pour les pauvres et, si oui, sur quel principe est-il perçu? Quelles sont les dispositions relatives à la restitution des secours accordés? Quelles ressources la loi ou les ordonnances locales mettent-elles en outre à la disposition de l'assistance (telles que: amendes, droits sur les mariages et pour acquisitions de bourgeoisie,

Armenpflege ausserdem durch Gesetz oder Lokalverordnungen zu Gebot (z. B. Bussen, Heirathsgebühren, Gebühren von Bürgeraufnahmen, Hundetaxe, Erbsteuer, Kirchensteuern u. s. w.)?

8) Welche Maassnahmen werden gegen arbeitsscheue Unterstüzte ergriffen und wie wird dem Bettel entgegen gewirkt?

9) Welches sind die Armenbehörden und deren Kompetenzen? Besteht eine centrale Leitung und Aufsicht?

10) Nimmt die Gesetzgebung auch Rücksicht auf freiwillige Armenpflege, insbesondere erhalten freiwillige Armenvereine unter gewissen Bedingungen Staatsbeiträge? Wenn ja, unter welchen? Oder sind ihnen gewisse Einnahmen zugewiesen? Gibt es unter den Anstalten und Vereinen für freiwillige Armenpflege auch Verbände, welche mehrere Gemeinden umfassen?

11) Welche bürgerlichen Folgen hat die genossene Armenunterstützung für den Unterstüzten (bürgerliche Ehrenfähigkeit, Heirathsfähigkeit, Einschränkung der elterlichen Gewalt, Wirthshausverbot u. s. w.)?

12) Bestehen gesetzliche Bestimmungen, welche Verschwender und geistesschwache Personen unter Vormundschaft stellen, und welche?

13) Auf welche Art werden nicht kantonsbürgerliche und ausländische Dürftige behandelt? Dürfen sie an dem Ort, wo sie verarmen, bleiben, und werden sie daselbst wie einheimische Arme unterstüzten oder werden sie in ihre Heimat zurückgeschickt?

14) Welche Beobachtungen sind über die Wirkungen des gegenwärtig geltenden Unterstüzungssystems auf den Charakter und die Zustände der Einwohner gemacht worden?

15) Wird die Prüfung der Bedürftigkeit der um Unterstüzung Ansuchenden in den einzelnen Fällen von freiwilligen oder von amtlich bestellten und bezahlten Bevollmächtigten besorgt?

16) Wird das Wandern der Arbeiter begünstigt und, wenn ja, auf welche Weise?

17) Werden an Unterstüzungsbedürftige Darleihen bewilligt und unter welchen Umständen?

(Die Fragen 14—17 werden auf besonderen Wunsch der britischen Gesandtschaft gestellt.)

18) Endlich werden die Kantone ersucht, die Zahlenangaben, welche sich auf ihre eigenen direkten Leistungen im Armenwesen beziehen, in eines der mitfolgenden für die Ortsarmenpflege bestimmten Formulare einzutragen.

taxe sur les chiens, impôts sur les successions, collectes d'églises, etc.)?

8. Quelles sont les mesures prises contre les fainéants assistés et comment combat-on la mendicité?

9. Quelles sont les autorités préposées aux pauvres et quelle est leur compétence? Y a-t-il une direction centrale et une surveillance centrale?

10. La législation prévoit-elle l'assistance volontaire et, en particulier, les sociétés volontaires pour l'assistance des pauvres reçoivent-elles sous certaines conditions des subsides de l'Etat? Dans le cas affirmatif, quelles sont ces conditions? Ou bien met-on certains revenus à la disposition de ces sociétés? Y a-t-il parmi les établissements et sociétés pour l'assistance volontaire aussi des sociétés qui comprennent plusieurs communes?

11. Quelles sont les conséquences civiles pour celui qui jouit de l'assistance (droits civils, aptitude au mariage, limitation de l'autorité paternelle, défense de fréquenter les auberges, etc.)?

12. Existe-t-il des dispositions légales qui placent sous tutelle des dissipateurs et des personnes faibles d'esprit, et quelles sont-elles?

13. Comment agit-on à l'égard des pauvres qui ne ressortissent pas du canton ou qui sont étrangers à la Suisse? Sont-ils autorisés à rester dans la localité où ils sont devenus pauvres, et y sont-ils assistés au même degré que les pauvres du pays ou bien sont-ils renvoyés dans leur pays d'origine?

14. Quel est le resultat des observations faites quant aux effets du système d'assistance actuellement en vigueur sur le caractère et la condition des habitants?

15. La constatation de l'indigence de ceux qui réclament l'assistance est-elle faite pour chaque cas par des mandataires volontaires ou par des agents officiels et rétribués?

16. Favorise-t-on les voyages des ouvriers et, dans le cas affirmatif, de quelle manière?

17. Accorde-t-on des avances à ceux qui ont droit à l'assistance et dans quelles circonstances?

(Les questions 14—17 sont posées sur la demande particulière de l'Ambassade anglaise.)

18. Enfin les cantons sont priés d'inscrire sur l'un des formulaires destinés à l'assistance locale, les chiffres qui se rapportent à leur action directe en ce qui concerne l'assistance.